

**Verordnung zum Gesetz über den Reiseverkehr
mit Österreich.**

Vom 4. April 1938.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes über den Reiseverkehr mit Österreich vom 24. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 647) wird folgendes verordnet:

§ 2 des erwähnten Gesetzes tritt mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 4. April 1938.

Der Reichsminister des Innern
Fric

**Verordnung über das Rangverhältnis
der öffentlichen Grundstückslasten bei der
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
von Grundstücken.**

Vom 4. April 1938.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird folgendes verordnet:

Bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken stehen die öffentlichen Grundstückslasten, gleichviel ob sie auf Reichs- oder Landesrecht beruhen, einander im Range gleich.

Berlin, den 4. April 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *RM*, für Teil II = 2,10 *RM*. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Schornbergstraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postfachkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtfseitigen Bogen 15 *RM*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *RM*, ausschließlich der Postdruckschengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.